



Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) – Drucksache 16/1063

Der deregulative Ansatz des Gesetzentwurfes wird begrüßt. Entsprechend der von uns bereits im Gesetzgebungsverfahren im Jahre 2001 erhobenen grundlegenden Bedenken sind jedoch weitergehende Änderungen am Landesbodenschutzgesetz möglich und notwendig.

Im Einzelnen:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1759

1. Zu § 2

a) Abs. 1 Mitteilungspflicht

Die Bestimmung ordnet eine Mitteilungspflicht für den Verursacher, dessen Gesamtrechtsnachfolger, den Eigentümer und den Besitzer eines Grundstückes an. Diese Mitteilungspflicht ist trotz der erfolgten Straffung zu weitgehend. Durch die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen drohen dem Eigentümer erhebliche Vermögenseinbußen bis hin zum wertmäßigen Verlust des Grundstückes. Wenn trotzdem das Gesetz bußgeldbewehrt (§ 15) eine Mitteilungspflicht anordnet, bringt sie den Eigentümer in einen unauflösbaren Interessenkonflikt.

Dabei ist die in Satz 3 vorgesehene Ausnahme nicht ausreichend. Sie führt sogar zu einem widersprüchlichen Ergebnis. So darf der Verursacher, der die Altlast durch eine Straftat herbeigeführt hat, die Mitteilung unterlassen (und kann auf den Erhalt seines Vermögenswertes hoffen), während der gutgläubige Grundstückseigentümer die Mitteilung machen muss und dazu mit einem Bußgeld bedroht wird. Hinzu kommt, dass der Eigentümer im Hinblick auf die unbefriedigende Regelung in § 2 Abs. 3 für den Fall, dass die Anhaltspunkte zwar bestanden, die Gefahrerforschung, die schädliche Bodenveränderung oder die Altlast aber nicht bestätigt, er gerade wegen der erfolgten Mitteilung als Anscheinsstörer keinen Ersatz für seine Schäden erhalten könnte.

b) Abs. 2 Betretensrecht, Durchsuchungen

Der pauschale Tatbestand („... zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben...“) genügt nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Angesichts der weitgehenden Rechte müsste ein konkreter Tatbestand geregelt werden, bei dessen Vorliegen diese Erforschungsrechte bestehen sollen.

c) Abs. 3 Entschädigung

Ein Entschädigungsanspruch nur für den Fall, dass die Ermittlungen dem Bodeninformationssystem dienen und im Übrigen auf die Vorschriften der § 221 bis 226 LVerwG verwiesen wird, ist nicht ausreichend.

2. Behördliche Anordnungen, § 4

Die Regelung einer Anordnungsermächtigung ohne konkrete Tatbestandsvoraussetzung entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Dem gemäß kann daran auch keine Kostenfolge, wie in Abs. 2 vorgesehen, geknüpft werden. Da im Übrigen die Kostenregelung des § 24 BBodSchG als abschließend anzusehen ist, kann hier keine zusätzliche Kostenregelung getroffen werden. Dies gilt jedenfalls für Anordnungen zur Aufklärung bei Anhaltspunkten, da § 24 BBodSchG den entsprechenden § 9 BBodSchG nicht erwähnt, in diesen Fällen also nach Bundesrecht die Behörden die Kosten tragen sollen. Vielmehr ist eine eigenständige Schadensersatzregelung für den Fall, dass sich die Anhaltspunkte bzw. der Gefahrenverdacht nicht bestätigen, im Landesgesetz vorzusehen.

3. Datenübermittlung an Dritte, §§ 5 und 6

Die hier getroffenen Regelungen missachten – soweit sie personenbezogene Daten betreffen – Grundsätze des Datenschutzes. § 6 Abs. 1 erfüllt nicht die Voraussetzung, die an eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung von Daten von Verfassung wegen zu stellen sind. Notwendig wären eine strenge Erforderlichkeitsprüfung und eine Beschränkung der Weitergabe auf die tatsächlich notwendigen Daten.

Es fehlt zudem an der Anordnung, die Datenweitergabe mit den berechtigten Belangen des Betroffenen abzuwägen, insbesondere dem Betriebsgeheimnis, wie dies im Datenschutzgesetz und im Informationsfreiheitsgesetz bei entsprechenden Regelungen vorgesehen ist.

4. Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen, § 10

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ist überzogen. Der Ausgleichsberechtigte hat die anspruchsbegründenden Angaben darzutun. Er wird dies auch aus eigenem Interesse machen. Besondere eingreifende

Befugnisse für die Sachverständigen und Bodenschutzbehörden sind deshalb weder geboten, noch erforderlich.

Es sollte im Gesetz wenigstens die Möglichkeit vorgesehen werden, durch eine Verordnungsermächtigung zu pauschalierten Ausgleichszahlungen zu kommen. Die Erfahrungen mit Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten haben gezeigt, dass solche Pauschalierungen aus Gründen der Durchführbarkeit erforderlich werden können.

Die Anordnung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in § 10 Abs. 4 ist kompetenzrechtlich nicht zulässig, da die Gerichtsverfassung der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt und der Gesetzgeber in § 40 VwGO eine umfassende und abschließende Regelung getroffen hat. Davon abgesehen ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht sinnvoll. Ebenso wie es sich bewährt und als effektiver Eigentumsschutz erwiesen hat, dass die Zivilgerichte über die Enteignungsentschädigung entscheiden, sollte ihre Zuständigkeit für den Ausgleichsanspruch ebenfalls begründet sein.